

Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten am 28.01.2020 im Bürgerhaus Gambach, kleiner Saal

Tagesordnung:

- 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten**
(hierzu tagen beide Ausschüsse)
- 2. Gefahrenabwehrverordnung**
(nur Haupt- und Finanzausschuss)

Anwesend / abwesend: (entschuldigt = „e“, unentschuldigt = „u“)

Magistrat:

Bürgermeisterin Dr. Isabell Tammer
Erster Stadtrat Alexander Heise
Stadträtin Cornelia Scheurich
Stadtrat Carsten Bolz
Stadtrat Karl Heinz Alles
Stadtrat Hagen Vetter
Stadtrat Klaus Ohly
Stadtrat Norbert Schwab

Haupt- und Finanzausschuss

Harry Prockl (Vorsitzender)
Ina Wendel für Gerold Müller
Thomas Müller
Wolfgang Klein
Armin Schaback

Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten

Peter Hüttl (Vorsitzender)
Thomas Heise
Thorsten Schepp
Sascha Thiele
Manfred Tschertner für Sabine Vetter

Außerdem anwesend: Stadtverordnete Kurt Reuhl,
KitA-Leitung: Christine Metsch, Christine Dietz, Katrin Neumeier
Mitglieder der KitA-Elternbeiräte aus allen Einrichtungen

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

Schriftführer: Manfred Müller

Der Ausschuss war durch Einladung vom 21.01.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen. Der Ausschussvorsitzende Harry Prockl eröffnet die Ausschusssitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung keine Einwände erhoben wurden. Die Ausschüsse sind nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

ZU TOP 1

Der Ausschussvorsitzende und die Bürgermeisterin erläutern zur Einleitung die Vorlage des Magistrats und die bisherige Diskussion im Stadtparlament. Frau Dr. Tammer weist besonders darauf hin, dass bei einer einmaligen Verspätung keine Sanktionen ergriffen werden. Von Seiten der Elternbeiräte wird übereinstimmend mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen.

Im Zuge der Diskussion wird insbesondere die vorgeschlagene Regelung, dass die Eltern zum Abholen mindesten 10 Minuten früher in den Einrichtungen sein sollen besprochen. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, diese Regelung durch die Worte „rechtzeitig vor“ zu ersetzen. Dem stimmen beide Ausschüsse **einstimmig** (bei einer Enthaltung im Ausschuss für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten) zu und empfehlen dies der Stadtverordnetenversammlung.

Die Diskussion über die Vorlage zu § 13 Abs. 3 wird kontrovers geführt. Frau Dr. Tammer bittet die Stadtverordneten der eindeutigen neuen Regelungen mit der Betragsnennung zuzustimmen, da nur hieraus sofort klar wird, welche Folgen ein späteres Abholen hat. Der Ausschussvorsitzende lässt über den Antrag der SPD-Fraktion zur Beibehaltung der bestehenden Satzungsregelung abstimmen. Dem wird mit **3 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen vom Haupt- und Finanzausschuss** und mit **3 Ja gegen 1 Nein-Stimme vom Ausschuss für Soziale und Kulturelle Angelegenheiten** mehrheitlich zugestimmt.

ZU TOP 2

Frau Dr. Tammer erläutert kurz die Sachlage.

Im Jahr 2016 wurde im Parlament der Entwurf einer Gefahrenabwehrverordnung beraten und hiervon nur ein kleiner Teil als Satzung beschlossen.

Die nicht beschlossenen vorgeschlagenen Regelungen wurden zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Da von Seiten dieses Gremiums seither kein Bedarf bestand, weitere Beratungen aufzunehmen, hat jetzt der Magistrat vorgeschlagen, den § 9 der alten Vorlage, in dem es um zu dulden Kennzeichnungen an Gebäuden geht, noch in die Gefahrenabwehrverordnung aufzunehmen.

Dem schließt sich der Ausschuss nach kurzer Aussprache **einstimmig** an.

Damit soll folgender § 9 des Entwurfes in die bestehende Satzung aufgenommen werden:

§ 9 Einrichtungen an Bauvorhaben

(1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entwässerungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.

(2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

Münzenberg, 29.01.2020

Manfred Müller
Schriftführer

Harry Prockl
H+F Ausschuss-Vorsitzender

Peter Hüttl
Vorsitzender des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten